

Satzung

Der Förderverein Marktkapelle Au i.d. Hallertau gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Marktkapelle Au i. d. Hallertau e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 84072 Au i. d. Hallertau, mit dem Gerichtsstand Freising, Zweigstelle Moosburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freising, Zweigstelle Moosburg, eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere der Pflege der Blasmusik durch Jugendliche und Erwachsene des Marktes Au i. d. Hallertau und seiner Umgebung. Der Förderung der musikalischen Ausbildung und Erziehung, der dem Verein angehörenden Jugend, widmet er seine besondere Fürsorge.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, höchstens Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Musikalische Leitung

Die gesamte musikalische Leitung der Kapelle untersteht dem Kapellmeister.

Der Kapellmeister und zusätzliche Ausbilder werden vom Vorstand bestellt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. den Kapellenmitgliedern
2. den fördernden Mitgliedern
3. den Ehrenmitgliedern

Zu 1. Kapellenmitglieder können in erster Linie Jugendliche bis zur Volljährigkeit aus Au i. d. Hallertau und Umgebung werden, die Interesse an der Erlernung eines Instrumentes und Sinn für Zusammenspiel haben. Ihre Interessen im Verein werden von ihren gesetzlichen Vertretern, bzw. vom Elternsprecher und von den Kapellensprechern, wahrgenommen. Die Auswahl der Instrumentenausbildung steht jedem Mitglied im Rahmen seiner Begabung und der Besetzung der Kapelle frei.

Kapellenmitglieder können auch volljährige Musiker aus Au und Umgebung werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sich der Kapelle einfügen und die Satzung annehmen.

Zu 2. Fördernde Mitglieder können volljährige Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und bereit sind, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Zu 3. Ehrenmitglied kann auf Antrag und einstimmigen Beschluß des Vorstandes werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Auer Blasmusik erworben hat.

§ 5

Aufnahme in den Verein und in die Kapelle

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Kapelle ist:

1. Der Aufnahmeantrag,
2. Bei Jugendlichen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und die Bereitschaft, ein Musikinstrument für die Kapelle zu erlernen.
3. Die Anerkennung der Vereinssatzung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jedem Mitglied wird ein Mitgliederausweis und eine Satzung ausgehändigt. Bei Verweigerung der Aufnahme erhält der Antragsteller eine begründete, schriftliche Mitteilung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Kapellenmitglieder sind verpflichtet, an den Proben teilzunehmen und bei den Veranstaltungen der Kapelle mitzuwirken.

Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereins- oder Gemeindeeigentum, das im Besitz des Vereins ist, haben sie vollen Ersatz zu leisten, soweit nicht Ansprüche gegen Dritte (Versicherungen) bestehen.

Die fördernden Mitglieder besitzen das satzungsmäßige aktive und passive Wahlrecht. Wählbar sind alle fördernden und alle Kapellenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vorübergehend abwesende Mitglieder (Personen) bleiben Mitglieder des Vereins.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Bezahlte Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht erstattet. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ausgeschlossen werden kann:

1. Wer als förderndes Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
2. wer gröblich gegen die Satzung verstößt,
3. wer sich unehrenhaft in- und außerhalb des Vereins verhält.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Ausschluß eines Jugendlichen müssen der gesetzliche Vertreter und der Kapellmeister gehört werden. Gegen den Ausschluß ist Einspruch innerhalb von 4 Wochen zulässig. Er ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge zahlen nur fördernde Mitglieder. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Kapellenmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bankauftrag ist erwünscht. Der Vorstand kann auf Ansuchen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 9

Organe des Vereins

1. Vorstand

a) Den Gesamtvorstand bilden:

Der 1. Vorsitzende
Der 2. Vorsitzende
Der Kapellmeister
Der Schatzmeister
Der Schriftführer
Der Zeugwart
Der Elternsprecher
Der Jugendbetreuer
Ein Kapellensprecher
Der Gemeindevertreter

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme:

- Der Kapellmeister wird vom Vorstand bestellt.
- Der Gemeindevertreter wird vom Marktgemeinderat bestimmt.
- Der Kapellensprecher wird von den Kapellenmitgliedern für ein Jahr gewählt und muß volljährig sein.

b) Wahlperiode:

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

c) Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode:

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode, hat der Vorstand umgehend für entsprechenden Ersatz bis zum Ablauf der Wahlperiode zu sorgen.

d) Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten

Jeder hat dabei als Vorstandsmitglied im Sinne des BGB das Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis gilt:

- a) Es entscheiden über Ausgaben bis 1000.-Euro der 1. (im Verhinderungsfalle der 2.) Vorsitzende mit dem Schatzmeister,
- b) über 1000.-Euro der Gesamtvorstand.
- c) der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

e) **Beschlußfähigkeit des Gesamtvorstandes:**

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren und zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- f) Der Vorstand kann sich in den Grenzen der Satzung eine Geschäftsordnung geben, in der der Tätigkeitsbereich jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes näher umrissen und eine reibungslose Zusammenarbeit aller Vorstandsmitglieder gefördert wird.
- g) Der Vorstand kann aus Mitgliedern des Vereins Ehrenmitglieder ernennen. Dazu ist ein einstimmiger Beschluß aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

2. Mitgliederversammlung

a) **Bildung und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:**

Der Vorstand hat alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Jahresschluß alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung zu laden. Die Ladung hat durch Anzeige in der Hallertauer Zeitung, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Daneben kann in schriftlicher Form eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Schatzmeisters, sowie des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- Die Festlegung und Änderung der Mitgliederbeiträge
- Eine Satzungsänderung
- Die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes.
- Die Neuwahl der Vorstandschaft.

b) **Vorgehen bei der Vorstandswahl:**

-Für die Wahl des Vorstandes muß ein dreiköpfiger Wahlausschuß aus der Mitgliederversammlung gebildet werden.

-Die beiden Vorsitzenden müssen je getrennt durch Stimmzettel gewählt werden.

- Schatzmeister, Schriftführer, Zeugwart, Elternsprecher und Jugendbetreuer können jeweils durch Handzeichen gewählt werden, wenn alle Mitglieder diesem Wahlmodus durch Handzeichen zustimmen: Gegenprobe ist erforderlich.

-Zu jedem Wahlvorgang sollen Vorschläge gemacht werden. Diese sind zu protokollieren.

§ 10

Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich zur Beschlußfassung über

- a) Satzungsänderung,
- b) Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn der Zweck des Vereins ernstlich gefährdet erscheint, oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zusammen mit einem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Im Falle der fälligen Vorstandswahl unterzeichnet auch der Wahlausschuß.

§ 11

Tracht, Instrumente und Versicherungen

Die Kapellenmitglieder tragen bei Veranstaltungen die Tracht der Marktkapelle. Kleinere Gruppen dürfen bei Auftritten in der Öffentlichkeit die Tracht nur mit Genehmigung der Vorsitzenden und des Kapellmeisters tragen.

Die vereinseigenen Instrumente werden Kapellenmitgliedern leihweise zur Verfügung gestellt. Hierfür ist in jedem Einzelfall ein Leihvertrag zwischen dem Kapellenmitglied und dem Verein abzuschließen. Kosten und Gebühren für Leihinstrumente legt der Vorstand fest.

Instrumente und Trachten des Vereins sind stets in einwandfreiem und sauberen Zustand zu erhalten. Schäden durch natürlichen Verschleiß, bei Proben und Einsätzen, sind nicht ersatzpflichtig.

Die Kapellenmitglieder sind gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Hierbei gelten jeweils die Bedingungen aus den Versicherungsverträgen, die zwischen dem Verein und der Versicherung abgeschlossen sind.

Die Versicherungsprämien trägt der Verein.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Markt Au i.d. Hallertau zu, mit der Maßgabe, daß es auch weiterhin zur Förderung der Volksmusik im Marktbereich verwendet wird. Zur Abwicklung und der Auflösungsgeschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Au in der Hallertau, den 26. März 1999

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 1985 beschlossen und unter VR 122 vom Amtsgericht Freising, Zweigstelle Moosburg, in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde geändert und in der Mitgliederversammlung vom 27. März 1992 im Wortlaut verlesen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. März 1999 geändert und nach Verlesen der Änderungen beschlossen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2002 geändert und nach Verlesen der Änderungen beschlossen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2004 geändert und nach Verlesen der Änderung beschlossen.

Au in der Hallertau, den 24. März 2004

1. Vorsitzender
Dreier Karl

2. Vorsitzender
Krumbucher Michael

.